

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle und Stadthalle der Stadt Monheim

Die Stadt Monheim erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) folgende Benutzungsordnung – Beschluss des Stadtrates vom 20.04.1993, lfd. Nr. 1088

§ 1 Gemeinnützigkeit

Die Mehrzweckhalle (Dreifach-Sporthalle) und Stadthalle sind gemeinnützige Einrichtungen der Stadt Monheim.

§ 2 Zweck der Hallen

(1) Die Stadthalle ist für die Durchführung von Veranstaltungen geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer oder unterhaltsamer Art bestimmt.

(2) Die Mehrzweckhalle dient den Sportvereinen zum Zwecke der Leibeserziehung sowie dem Turn- und Sportunterricht der Verbandsschule entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Schulverband Monheim. Sofern die Stadthalle von der Größe her nicht ausreichend ist, können in der Mehrzweckhalle auch Veranstaltungen nach Abs. 1 abgehalten werden.

§ 3 Bewirtschaftung

Für die Bewirtschaftung der Mehrzweck- und Stadthalle sowie des Foyers ist der ständige Pächter bzw. der Pächter der jeweiligen Veranstaltung verantwortlich.

§ 4 Benutzungserlaubnis, Nutzungszeiten

(1) Jede Benutzung der Hallen –ausgenommen für Zwecke des Schulsportes im Rahmen des Unterrichts– ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig. Die Nutzungszeiten der Schule entsprechend des Stundenplanes sind der Stadt mitzuteilen.

(2) Für den Schulsport steht die 3. Einzelsporthalle an den Schultagen in der Regel von 8.45 bis 17.00 Uhr (Freitag bis 13 Uhr) zur Verfügung. Die Einräumungen zusätzlicher Nutzungszeiten für den Schulsport bedarf der vorherigen Zustimmung.

(3) Die 1. Einzelsporthalle mit Schnitzelgrube steht ausschließlich der Turnabteilung des TSV Monheim zur Verfügung bis auf Großveranstaltungen, für die alle 3 Einzelsporthallen benötigt werden. Den Vereinen und sonstigen Sportgruppen stehen die beiden übrigen Hallen für den Übungsbetrieb jeweils montags bis freitags in der Regel von 17.00 bis 22 Uhr zur Verfügung. Im Monat August bleibt die Mehrzweckhalle für den üblichen Betrieb geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

(4) Die Zulassung und Einteilung der Sportvereine und sonstigen Nutzungsberechtigten erfolgt für Zwecke der sportlichen Nutzung im Rahmen eines Belegungsplanes, der von der Stadt im Benehmen mit den Benutzern erstellt und fortgeschrieben wird.

Das Benutzungsrecht des Nutzungsberechtigten kann von der Stadt zeitlich oder örtlich beschränkt werden (Ausfall oder Verlegung von Übungs-, Spiel- bzw., Sportstunden), wenn dies

- a) zur Abhaltung größerer Sportveranstaltungen,
- b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
- c) für eine nichtsportliche Nutzung der Mehrzweckhalle (vgl. § 2 Abs. 1)

erforderlich ist. Der lt. Belegungsplan Nutzungsberechtigte wird von diesen Maßnahmen in der Regel mindestens 2 Wochen vorher verständigt.

§ 5 Zugang zu den Hallen

Die Hallen dürfen nur über die ausgebauten Wege betreten werden. Sportler benutzen grundsätzlich den separaten Sportlereingang.

§ 6 Benutzung der Geräte, Haftung

(1) Die eingebauten und beweglichen Geräte können auch von den Vereinen benutzt werden. Die Aufstellung vereinseigener Geräteschränke ist nur mit der Zustimmung der Stadt in Ausnahmefällen möglich.

(2) Vor jeder Gerätebenutzung hat sich beim Schulsportbetrieb die Lehrkraft, bei anderen Benutzern der Übungsleiter oder der jeweils Verantwortliche von der Sicherheit und ordnungsgemäßen Funktion des Gerätes zu überzeugen. Geräte die Mängel aufweisen, dürfen nicht benutzt werden; in diesem Falle ist der Hausmeister unverzüglich zu verständigen.

(3) Jugendlichen ist ohne Aufsichtsperson die Benutzung des Kraftraumes untersagt.

(4) Wer mutwillig oder grob fahrlässig Einrichtungen beschädigt, haftet hierfür.

§ 7 Geräteaufbewahrung

Nach Beendigung der Übungsstunden bzw. einer Sportveranstaltung sind alle Geräte in den Geräteraum ordentlich aufzubewahren. Verstellbare Geräte sind auf den niedrigsten Stand zu bringen. Beim Transport von Geräten darf der Hallenboden nicht beschädigt werden. Turnmatten sind zu tragen oder zu fahren. Die Stadt führt jährlich eine Bestandsaufnahme durch.

§ 8 Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die Stadt, in ihrem Auftrag durch den jeweiligen Hausmeister, ausgeübt. Den Anordnungen der Stadt und ihren Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 9

Leitungen der Übungsstunden

(1) Die Übungsstunden der Schulen sind von einer Lehrkraft, bei den Turn- und Sportvereinen von einem verantwortlichen Übungsleiter bzw. seinem Stellvertreter, zu beaufsichtigen; sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.

(2) Jeder Übungsleiter ist verpflichtet, sich vor Beginn und nach Beendigung der Übungsstunde von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und ihren Einrichtungen (vor allem auch der Wasch- und Duschräume sowie WC-Anlagen) zu überzeugen. Etwaige Missstände sind dem Hausmeister zu melden und sofort abzustellen. Der Übungsleiter bzw. sein Stellvertreter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Übungsleiter haben jede Übungseinheit im ausgelegten Hallenbuch unterschriftlich zu bestätigen und bereits vorhandene sowie neu verursachte Schäden niederzuschreiben.

§ 10

Beginn und Ende der Übungsstunden

(1) Die Halle wird vom verantwortlichen Übungsleiter vor Beginn der Übungsstunde, geöffnet. Die Übungsstunden enden spätestens um 22 Uhr. Danach sind nur noch Aufräumarbeiten erlaubt, die rasch abzuschließen sind, so dass die Halle spätestens um 22.10 Uhr geschlossen werden kann.

(2) Sofern am Ende von Übungsstunden der Übungsleiter der nachfolgenden Gruppe nicht anwesend ist, sind sämtliche Lichtquellen abzuschalten und die Türen zu schließen.

§ 11

Sportkleidung; Zutritt bei Sportveranstaltungen

Die Mehrzweckhalle darf bei sportlichen Veranstaltungen von den Aktiven nur in Sportkleidung und mit sauberen, nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden.

Für das Wechseln der Kleidung sind die für die jeweiligen Hallen vorgesehenen Umkleieräume zu benutzen. Das Reinigen von Sportschuhen und Sportbekleidung in den Umkleiden und Waschräumen ist nicht gestattet. Bei Sportveranstaltungen ist Nicht-Sporttreibenden der Zutritt in die Mehrzweckhalle nicht gestattet.

§ 12

Wasch- und Duschanlagen

Den Hallenbenutzern stehen die jeweils zur Mehrzweckhalle gehörenden Wasch- und Duschanlagen zur Verfügung. Jeder unnütze Warm- und Kaltwasserverbrauch ist dabei zu unterlassen.

§ 13

Ballspiele

Ballspiele können durchgeführt werden, wenn die Übungsleiter nachweislich Maßnahmen treffen, damit die Halle und die Geräte nicht beschädigt werden. Die Teilnehmer dürfen nur Turnschuhe tragen, die auf der Sohle weder Stollen noch Erhöhungen aufweisen und nicht abfärben. Außerdem dürfen nur spezielle Hallenbälle oder Bälle aus Plastik verwendet werden.

§ 14

Trennwandvorhänge, Heizung, Belüftung, Tribünen, Regieraum

(1) Die Trennwandvorhänge müssen beim Sportbetrieb bei der Benutzung von nur einem Hallenteil vollständig herabgelassen werden und bei Inanspruchnahme von zwei oder allen Einheiten ordentlich aufgezogen sein. Der Durchgang von einem zum anderen Hallenteil unter der Trennwand ist untersagt.

(2) Die Bedienung der Heizungs- und Belüftungsanlagen ist ausschließlich Aufgabe des Hausmeisters.

(3) Die technischen Einrichtungen des Regieraaumes dürfen nur von Personen bedient werden, die von der Stadt hierzu eine besondere Zulassung erhalten haben. Andere Personen haben zu dem Regieraum keinen Zutritt.

Während des sportlichen Übungsbetriebes ist eine Benutzung des Regieraaumes nicht gestattet.

(4) Der Zutritt zu den Maschinenräumen (Heizungsanlagen, Belüftung usw.) ist Unbefugten untersagt.

§ 15

Verpflichtung zur Ordnung und Sauberkeit

Auf Ordnung und Sauberkeit im und um das Gebäude ist besonders zu achten. Dies gilt sowohl für die beiden Hallen, das Foyer, die Gänge sowie die WC-Anlagen, und Waschräume. Bei starker Verschmutzung kann der Verein, der Übungsleiter oder der sonstige Verantwortliche zu den für die Reinigung zusätzlich notwendig werdenden Kosten herangezogen werden. Ein Mitnehmen von Tieren, Flaschen und Kaugummi in die Halle hat in jedem Fall zu unterbleiben.

§ 16

Eintrittskarten, Garderobe, Umkleiden

(1) Der Veranstalter hat die erforderlichen Eintrittskarten selbst zu beschaffen. Diese müssen fortlaufend nummeriert sein. Der Verkauf von Eintrittskarten obliegt dem Nutzungsberechtigten, durch den auch die Eintrittspreise festgesetzt werden.

(2) Der Garderobendienst wird ausschließlich von der Stadt wahrgenommen. Die Stadt übernimmt hierfür keinerlei Verantwortung oder Haftung. Bei der Abgabe der Garderobe ist darauf zu achten, dass auch Schirme und Stöcke mit abgegeben werden; dies gilt nicht für Personen, die auf die Benutzung eines Stockes angewiesen sind.

(3) Für die in den Umkleiden aufbewahrten Wertgegenstände sowie die abgelegten Kleider wird von der Stadt keine Haftung übernommen.

§ 17

Durchführung von Veranstaltungen

(1) Das für Veranstaltungen erforderliche Personal (Kassen- und Ordnungsdienst, Kontrollpersonal, Einlassdienst, Erste Hilfedienst, Feuerschutz) ist vom Nutzungsberechtigten zu stellen. Wann eine Feuersicherheitswache und ein Erste Hilfedienst erforderlich sind, wird im Einzelfall von der Stadt festgelegt.

Der zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der beiden Hallen notwendig erscheinende Polizeischutz ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig anzufordern. Bei großen Veranstaltungen sind die notwendigen Vorbereitungen mit der Stadt abzusprechen.

(2) Bei Veranstaltungen sind die Eingänge dem Erfordernis entsprechend rechtzeitig vorher zu sichern. Das Ordnungs- und Kontrollpersonal ist nach Veranstaltungen solange in der Halle einzusetzen, bis die Plätze der Veranstaltungsteilnehmer vollständig geräumt sind.

(3) Den beauftragten Dienstkräften der Stadt ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.

(4) Die Ausgänge müssen während jeder Veranstaltung unverschlossen sein und dürfen von außen nicht verstellt werden (z.B. durch parkende Fahrzeuge). Rettungswege innerhalb der Hallen müssen während einer Veranstaltung unbedingt freigelassen werden.

(5) Der Veranstalter (Nutzungsberechtigte) und die Besucher dürfen nur die für die Veranstaltung gemieteten Räume benutzen.

(6) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Hallen einschließlich der Einrichtung schonend behandelt und bis zum Veranstaltungsende von den Besuchern verlassen werden.

(7) Vom Veranstalter wird erwartet, dass die in Anspruch genommenen Hallen laut Terminvorgabe rechtzeitig für die nächste Veranstaltung zur Verfügung stehen. Die Reinigung wird durch die Stadt geregelt!

(8) Die Auf- und Abstuhlung in der Mehrzweckhalle ist grundsätzlich Aufgabe des Veranstalters, die dieser unter der Aufsicht des Hausmeisters vornimmt. In Ausnahmefällen kann die Auf- und Abstuhlung von der Stadt gegen Erstattung der hierfür anfallenden Kosten übernommen werden.

(9) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass während einer Veranstaltung die Notausgänge stets offen sind.

(10) Im Interesse der Sicherheit der Besucher hat der Veranstalter auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass ständig Ordnungsdienstpersonal und ggf. eine Feuerwache und Sanitätswache während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sind. Veranstaltungsende in diesem Sinne ist entweder der vereinbarte Zeitpunkt oder spätestens 2 Stunden nach Ablauf der Sperrstunde bzw. Sperrzeitverkürzung. Ordnungsdienstpersonal und Feuerwehr müssen durch Uniform oder Armbinden gekennzeichnet sein.

(11) Die Stadt schließt für den Veranstalter eine Haftpflichtversicherung und eine Versicherung für Schäden an den gemieteten Räumen und Einrichtungsgegenständen ab. Die anteilige Versicherungsprämie ist zu erstatten.

Bei Ausstellungen ist ggf. für Schäden an bzw. dem Abhandenkommen von Ausstellungsgegenständen eine Ausstellungsversicherung vom Aussteller (Veranstalter) abzuschließen.

§ 18

Verhalten der Veranstaltungsbesucher

Die Besucher von Veranstaltungen sind gehalten, das Gebäude und das Inventar pfleglich zu behandeln. Bei mutwilligen Beschädigungen ist Schadenersatz zu leisten.

Im gesamten Gebäude der Stadt- und Mehrzweckhalle herrscht generell striktes Rauchverbot!

§ 19

Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter hat für die Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die Vorschriften zu beachten.

(2) Die Stadt kann verlangen, dass der Veranstalter rechtzeitig spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung – das Programm der Veranstaltung der Stadt vorlegt. Wird das Programm oder werden einzelne Programmpunkte dabei von der Stadt aus wichtigen Gründen beanstandet (insbesondere wegen Gefahren für das Gebäude und seine Einrichtungen sowie für das Publikum) und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, so kann die Stadt die Benutzungserlaubnis für die gemietete Halle widerrufen, ohne dass dadurch vom Veranstalter oder von Dritten Ansprüchen gegen die Stadt geltend gemacht werden können.

(3) Der Veranstalter hat rechtzeitig mindestens jedoch 1 Woche vor der Veranstaltung deren gesamten Ablauf mit dem Hausmeister der Mehrzweckhalle abzusprechen.

(4) Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

(5) Beschädigungen bzw. Störungen jeglicher Art sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

§ 20

Anwesenheit des Veranstalters

Während der Dauer der Veranstaltung muss stets ein geeigneter Beauftragter des Veranstalters oder der Veranstalter selbst anwesend sein; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Der Name dieses Beauftragten ist vor Beginn der Veranstaltung unaufgefordert dem Hausmeister zu melden.

§ 21

Dekorationen, Sicherheitsbestimmungen

(1) Dekorationen, Einbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angebracht werden. Die Stadt ist berechtigt, die Dekorationen auf Ihre Feuersicherheit zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Hierzu notwendige Nachweise sind vom Veranstalter beizubringen. Dekorationen werden nur zugelassen, wenn die Prüfung zu einem befriedigenden Ergebnis geführt hat.

Nach der Veranstaltung sind die Dekorationen und dergleichen vom Veranstalter unverzüglich auf eigene Kosten wieder zu entfernen; die Stadt kann Ausnahmen hiervon zulassen.

(2) Bei der Anbringung von Dekorationen, Aufbauten usw. ist vor allem auf die Verhütung von Feuern und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.

(3) Zur Ausschmückung dürfen nur schwerentflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwerentflammbar gemachte und nicht abfärbende Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.

(4) Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben, ausgenommen hiervon ist die Bühnendekoration. Die Lüftungsschlitze der Heizungs- und Belüftungsanlage müssen in jedem Falle frei bleiben.

(5) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern soweit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Papierschlängen und ähnliche Wurfgegenstände müssen, soweit solche überhaupt verwendet werden, ebenfalls aus einem schwerentflammbaren Material hergestellt sein oder entsprechend imprägniert werden.

(6) Die Bekleidung ganzer Wände oder der Decke mit leichtbrennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.

(7) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Dekorationsgegenständen verstellt oder verhängt werden.

(8) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht (ausgenommen Kerzen als Tischdekoration) oder besonders gefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons ist untersagt.

(9) Für technische Aufbauten (Veränderungen an der normalen Beleuchtung und anderes mehr) ist in jedem Falle die vorherige Zustimmung der Stadt einzuholen.

§ 22 Haftung

Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Halle, Räume, Geräte und Zugänge zu den Hallen und den dazugehörigen Räumen stehen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Beauftragten.

Der Veranstalter hat der Stadt nachzuweisen, dass er ausreichend gegen Haftpflicht versichert ist, damit auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB unberührt. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Inanspruchnahme im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 23 Fundsachen

Die Stadt haftet nicht für abhandengekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte, abgestellte Fahrräder usw. Gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich an den Hausmeister abzuliefern.

§ 24 Verstoß gegen die Benutzungsordnung

Die Stadt überwacht durch den Hausmeister oder einen Beauftragten den Vollzug dieser Benutzungsverordnung. Sie sind auch verpflichtet, Hallenbenutzer aller Art bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung aus der Halle zu weisen. Bei wiederholten Beanstandungen kann die Stadt dem jeweiligen Benutzer das Betreten der Halle versagen. Als Benutzer im Sinne dieser Ordnung gelten Schulen, Vereine bzw. Übungsgruppen sowie private Benutzer.

§ 25 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Stadt-/Mehrzweckhalle besitzt gemäß Stadtratsbeschluss vom 20.04.1993, lfd. Nr. 1088, ab sofort Gültigkeit.

Monheim, 31.07.2009
STADT



Ferber
Erster Bürgermeister